

## **Neues Jahr – neue Karte Pflicht zur Nutzung**

*Ab dem 01.01.2014 müssen gesetzlich Krankenversicherte die neue elektronische Gesundheitskarte beim Arztbesuch vorlegen. Die alte Krankenversicherungskarte ist mit Ablauf des Jahres 2013 nicht mehr gültig und dient nicht mehr als Versicherungsnachweis.*

*Das entschied das Sozialgericht (SG) Berlin am 07.11.2013 (SG Berlin, – S 81 KR 2176/13 ER –) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.*

*Die meisten GKV-Patienten besitzen die neue elektronische Gesundheitskarte bereits. Die Krankenkassen geben sie seit Oktober 2011 aus.*

*Patienten, die noch keine elektronische Gesundheitskarte besitzen, sollten mit ihrer Krankenkasse Kontakt aufnehmen und ein Passfoto einreichen.*

### **Der Fall**

Ein gesetzlich Versicherter verweigerte seiner Krankenkasse das zur Erstellung der elektronischen Gesundheitskarte erforderliche Formular mit Personalangaben sowie Lichtbild. Er verlangte vielmehr eine formlose Bescheinigung über den Bestand seines Versicherungsschutzes. Diese reiche zum Versicherungsnachweis gegenüber den behandelnden Ärzten aus. Die formlose Bescheinigung beantragte er im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die verfassungsbeklagte Krankenkasse beantragte, den Antrag zurückzuweisen. Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sei nach § 15 Abs. 2 SGB V

verpflichtend. Zur Erstellung einer formlosen Vorabbescheinigung sei sie nicht verpflichtet.

### **Die Entscheidung**

Das SG Berlin wies den zulässigen Antrag zurück.

Der Verfügungskläger habe keinen Anspruch auf Ausstellung einer anderen Mitgliedsbescheinigung bzw. eines anderen Versicherungsnachweises als der elektronischen Gesundheitskarte.

Diese neue Karte habe – wie die bisherige Krankenversicherungskarte auch – die in § 291 a Abs. 2 Satz 1 SGB V statuierten Angaben zu enthalten. Bei der Erweiterung der Krankenversicherungskarte zur elektronischen Gesundheitskarte ändere sich nichts an dem Umfang der Daten, die zwingend auf der elektronischen Gesundheitskarte enthalten sein müssen.

Der Antragsteller sei verpflichtet (§ 15 Abs. 2 SGB V), zum Nachweis seines Versicherungsschutzes, bis zum 31.12.2013 die Krankenversicherungskarte zu nutzen.

Ab dem 01.01.2014 bestünde auf gleicher Grundlage die Pflicht, die elektronische Gesundheitskarte zu nutzen. Eine Befreiungsmöglichkeit sei nicht statuiert. Mit der Nutzungspflicht korrespondiere ein Verweigerungsrecht der Verfügungsbeklagten, dem Verfügungskläger einen anderen Berechtigungsnachweis auszustellen. Dies gelte nur im Nachgang zu einer ärztlichen Behandlung.

Die Übersendung eines Personalbildes sei erforderlich. Nur dieses ermögliche mit den Personaldaten und der Unterschrift des Versicherten eine eindeutige Zuordnung der Krankenversichertenkarte zum jeweiligen Karteninhaber und verhindere Missbrauch zulasten der Versichertengemeinschaft. Damit überwiege das Allgemeininteresse die Individualinteressen des Antragstellers, zumal Personaldaten keine höchstpersönlichen und sensiblen Verhältnisse der Versicherten betreffen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde daher nicht verletzt.

Auch die weiteren Funktionalitäten der elektronischen Gesundheitskarte stünden ihrer Nutzung nicht entgegen.

Aktuell bestünden auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken. An diesbezüglichen Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte dürfe nämlich das Einverständnis zur Teilnahme verweigert werden.

### **Bewertung**

Bereits seit einigen Monaten wehren sich Versicherte gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.

Bisher wurden Rechtsschutzanträge wegen fehlender Dringlichkeit zumeist abgelehnt. Soweit dies nicht der Fall war, fügt sich das Urteil des SG Berlin in weitere ähnlich lautende Urteile ein (vgl. SG Düsseldorf, Urt. v. 28.06.2012).

Richtig ist, dass keine Pflicht der Krankenkassen zu einer formlosen Vorabbescheinigung besteht, die der jeweilige Versicherte anstelle der elektronischen Gesundheitskarte nutzen könnte.

Ebenso teilen wir die Ansicht, dass die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Personaldaten der Identifizierung dienen und dies insoweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt.

Nachfolgend noch einige Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte:

### **Die Karte fehlt**

Wenn der Versicherte die Karte vergessen hat, kann er sie innerhalb von zehn Tagen nachreichen. Ohne die elektronische Gesundheitskarte stellt der Arzt eine private Rechnung. Die Kosten werden von der Krankenversicherung nur erstattet, wenn die Gesundheitskarte bis zum Ende des Quartals vorliegt. Der Arzt kann in begründeten Fällen sogar ablehnen, einen Patienten ohne gültige Karte zu behandeln. Einzige Ausnahme: Es handelt sich um einen Notfall.

### **Schutz vor Missbrauch**

Auf der elektronischen Gesundheitskarte sind Unterschrift und ein Foto des oder der Versicherten zu sehen. Das Geschlecht wird ebenfalls vermerkt.

Der Arzt sieht auf den ersten Blick, ob Foto und Patient übereinstimmen. So soll Missbrauch vermieden werden. Ausnahmen werden nur dann gemacht, wenn es nicht möglich ist, ein brauchbares Foto zu erhalten - so zum Beispiel bei bettlägerigen Pflegebedürftigen. Auch Jugendliche unter 15 Jahren benötigen das Foto noch nicht.

In Zukunft soll die elektronische Gesundheitskarte mehr Funktionen haben als die alte Krankenversicherungskarte. Diese Funktionen sollen Schritt für Schritt freigeschaltet werden. Zur Zeit allerdings bestimmt jeder Versicherte selbst, was und wie viel auf der Karte gespeichert wird.

### **Zukunftsvision**

In Zukunft sollen die Versicherten auch darüber entscheiden, ob sie beispielsweise lebensrettende Informationen oder solche zu Vorerkrankungen auf der elektronischen Gesundheitskarte speichern möchten.

Denkbar wäre auch, aufzulisten, wann der Patient wie behandelt oder geimpft wurde und welche Arzneimittel er einnimmt.

Bis es so weit ist, müssen Versicherte ausdrücklich wünschen, dass weitere Daten

gespeichert werden. Die Daten dürfen nur zur medizinischen Versorgung ausgelesen werden. Praktisch bedeutet das: Der Arzt steckt seinen Heilberufe-Ausweis gleichzeitig mit der Gesundheitskarte des Patienten in ein Lesegerät. Dann müssen Arzt und Patient jeweils eine persönliche Identifikationsnummer eingeben. Sollte die Karte einmal verloren gehen oder gestohlen werden, könnte niemand etwas damit anfangen. Nur im Notfall wäre der Arzt befugt, die nötigen Daten mit seinem Berufsnachweis allein auszulesen.

## Datenversand

Geplant ist, die Daten von der Karte künftig verschlüsselt über ein spezielles Gesundheitsnetz digital zu versenden. Das aufwendige Verschicken von Befunden und Röntgenbildern von Arzt zu Arzt entfielen. So wären die Ärzte immer auf dem neuesten Stand. Doppeluntersuchungen wären vermeidbar.

In einem weiteren Schritt sollen die Krankenkassen das Netzwerk nutzen dürfen, um Versichertendaten mit der Arztpraxis abzugleichen.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
groeschl@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.